

Vertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung **durch externe Arbeitsmediziner**

(Betreuungsvertrag)

Zwischen der Firma in
und Herrn / Frau Dr. in
wird nachfolgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Herr / Frau Dr. übernimmt ab
sämtliche Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und dem Nacht-Schwerarbeitsgesetz. Der
Arbeitsmediziner hat das Recht, nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse sich
nach Mitteilung an die Betriebsleitung durch einen anderen Arbeitsmediziner
vertreten zu lassen. Er kann zur Erfüllung seiner arbeitsmedizinischen Aufgaben
auch betriebsfremde Personen heranziehen, soweit es aus Gründen medizinischer
Erfordernisse zweckmäßig erscheint. Eine Haftung nach § 1313 a und § 1315 ABGB
bleibt davon unberührt. Der vom Arbeitsmediziner entsandte Vertreter hat seine
Vertretungsbefugnis über Verlangen der Betriebsleitung nachzuweisen.

§ 2

Gegenstand des Betreuungsvertrages

(1) Gegenstand des Betreuungsvertrages ist die Erfüllung aller aus den
Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Nacht-
Schwerarbeitsgesetzes, der einschlägigen Spezialgesetze und den dazu ergangenen
Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung sich ergebenden Aufgaben zur
arbeitsmedizinischen Betreuung der ArbeitnehmerInnen im obgenannten
Vertragsunternehmen. In das Arbeitsgebiet des Arbeitsmediziners fallen
insbesondere die in den §§ 81 und 82 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz genannten
Aufgaben.

(2) Der Arbeitsmediziner ist bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben
eigenverantwortlich im Sinne des Ärztegesetzes und sowohl gegenüber dem

Betriebsinhaber bzw. der Geschäftsleitung als auch gegenüber den ArbeitnehmerInnen und deren Betriebsvertretungen in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben, unabhängig. Dem Arbeitsmediziner darf wegen der pflichtgemäßen Ausübung seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit keinerlei Nachteil erwachsen.

(3) Der Arbeitsmediziner ist berechtigt und verpflichtet, der Unternehmensleitung unter Bedachtnahme auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht jene Auskünfte allgemein- oder präventivmedizinischer Art zu geben, die im Zusammenhang mit seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit stehen. Weiters hat der Arbeitsmediziner die Unternehmensleitung über Wahrnehmungen zu informieren, die die Unternehmensleitung in die Lage versetzen, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und sonstige, die Gesunderhaltung eines oder mehrerer ArbeitnehmerInnen des Betriebes betreffende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Arbeitsmediziner ist bei seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit ausschließlich seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 26 Ärztegesetz gebunden.

(2) Der Arbeitsmediziner ist des weiteren verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm in Ausübung seiner medizinischen Tätigkeit bekannt werden, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 Ausstattung für arbeitsmedizinische Versorgung

Für die arbeitsmedizinische Betreuung müssen das notwendige Fach- und Hilfspersonal in entsprechender Anzahl sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Die zur Erfüllung der arbeitsmedizinischen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie das erforderliche Fach- und Hilfspersonal werden im Einvernehmen mit dem Arbeitsmediziner unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten auf Kosten der Firma zur Verfügung gestellt. Der Arbeitsmediziner ist darüber hinaus bereit / berechtigt, auch eigene Räumlichkeiten

sowie eigene medizinisch-technische Geräte zur Erfüllung seiner arbeitsmedizinischen Aufgaben zu benutzen.

§ 5 Einsatzzeiten

(1) Der Arbeitsmediziner ist hinsichtlich der Erfüllung seiner Einsatzzeit im Rahmen der ordentlichen Betriebszeiten frei und nur an das Ausmaß der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig festgesetzten oder mit dem Arbeitgeber vereinbarten Mindesteinsatzzeiten (eventuell Blockzeiten) gebunden. Demnach ergibt sich derzeit eine Einsatzzeit von Stunden pro Jahr; dies entsprichtStunden pro Woche.

(2) Die jeweilige betriebliche Anwesenheit des Arbeitsmediziners hat dieser der Betriebsleitung rechtzeitig bekanntzugeben durch Aushang kundzumachen. Der Arbeitsmediziner erklärt sich bereit, erforderlichenfalls auf Wunsch des Arbeitgebers gegen zeitgerechte vorherige Vereinbarung auch über die in Abs. 1 genannten Mindesteinsatzzeiten hinaus tätig zu sein. Solche Leistungen außerhalb der in Abs. 1 genannten Mindesteinsatzzeiten werden gesondert in Rechnung gestellt und mit einem vorab vereinbarten Stundensatz honoriert.

§ 6 Honorierung

(1) Dem Arbeitsmediziner gebührt für seine arbeitsmedizinische Tätigkeit ein Jahreshonorar von, welches in zwölf gleich hohen Teilbeträgen am Ende eines jeden Kalendermonats auszubezahlen ist. Für die Besteuerung dieses Honorares ist der Arbeitsmediziner selbst verantwortlich.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt das Honorar wertgesichert. Der Wertsicherung wird zugrundegelegt:

- a. Der Verbraucherpreisindex.
- b. Die für den Betrieb geltende Istloohnerhöhung bzw. Kollektivvertragsloohnerhöhung.
- c. Der Aufwertungsfaktor der Betreuungsvertragstarifsätze der Österreichischen Ärztekammer.

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

(3) Der Betrieb hat die berufliche Fort- und Weiterbildung des Arbeitsmediziners zu unterstützen. Für Veranstaltungen, die im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung vom Arbeitsmediziner besucht werden, sind die Reise- und Aufenthaltskosten nach den Grundsätzen des Abs. 4 vom Betrieb zu tragen.

(4) Für Reisen des Arbeitsmediziners, über deren Notwendigkeit vor Antritt der Reise das Einvernehmen mit der Betriebsleitung hergestellt wurde, gebührt ein Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten jedenfalls nach der höchsten Stufe des § 26 Z 7 Einkommensteuergesetz.

(5) Werden Eignungs- und Folgeuntersuchungen oder sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 49 ff ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch den Arbeitsmediziner durchgeführt, verrechnet dieser die Kosten derartiger Untersuchungen nach Möglichkeit direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 57 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz). Kommt eine Vereinbarung über die Direktverrechnung gemäß § 57 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz mit der Unfallversicherung nicht zustande, sind die obgenannten Untersuchungen vom Betrieb gesondert zu honorieren.

§ 7

Auflösung des Betreuungsvertrages

Dieser Betreuungsvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gelöst werden, wobei auf § 2 Abs. 2 letzter Satz Bedacht zu nehmen ist.

§ 8

Schiedsverfahren

Alle Streitigkeiten aus diesem Betreuungsvertrag werden durch ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem von der Ärztekammer für und der Wirtschaftskammer namhaft zu machenden Vertreter entschieden. Beide Schiedsrichter bestellen einen gemeinsamen Obmann. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§ 9
Schlußbestimmung

(1) Allfällige aus diesem Betreuungsvertrag entstehende Gebühren übernimmt der Betrieb.

(2) Der Betrieb übernimmt die Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat bezüglich des Namens des Arztes und der Dauer seines Einsatzes im Betrieb gemäß § 83 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

(3) Es herrscht Einvernehmen darüber, dass aus diesem Betreuungsvertrag kein nach dem ASVG versicherungspflichtiges Dienstverhältnis entsteht und der Arbeitsmediziner daher selbst die versicherungs- und beitragsrechtlichen Bestimmungen wahrzunehmen hat.

Dies gilt nicht für Wohnsitzärzte, die bis 31. 12. 1999 jedenfalls gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 iVm § 4 Abs. 3 Z 11 ASVG der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegen.

(4) Der vorliegende Betreuungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, von dem je ein Exemplar dem Unternehmen und dem Arbeitsmediziner ausgefolgt wird. Dem Arbeitsmediziner wird empfohlen, je eine Kopie seines Betreuungsvertrages der Ärztekammer für und der Österreichischen Ärztekammer auszufolgen.

..... , am

Für den Betrieb:

Arzt:

.....

.....